

 Telefon:
 07392 96395-0

 Fax:
 07392 96395-22

 E-Mail:
 sekretariat@clg-lph.de

Adresse: Herrenmahd 9

88471 Laupheim

## **Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht**

Name der Schülerin / des Schülers:							
Klasse:		Klassenlehrerin / Klassenlehrer bzw. Tutorin / Tutor:					
 Zeitraum	Zeitraum der Beurlaubung:						
von			(Datum)		(Unterrichtsstunde)		
bis			Datum)		(Unterrichtsstunde)		
in dies	em Zeitraur	m wird keine	- Klassenarbeit oder K	(lausı	usur geschrieben		
Grund für die Beurlaubung:							
	Über die Beurlaubung entscheidet die Schule; siehe Auszug aus der Schulbesuchsverordnung auf der Rückseite mit möglichen Gründen. Urlaubsreisen sind <b>kein</b> Grund für eine Beurlaubung.						
Beleg / B	Beleg / Bescheinigung:						
ist beigefügt (z.B. Einladung zu einem Wettbewerb oder Bewerbungsgespräch)							
O wird nachgereicht (z.B. Bescheinigung Führerscheinprüfung)							
Onicht notwendig (z.B. religiöser Feiertag mit in der Schülerakte hinterlegter Religionszugehörigkeit)  Unterschrift:							
					rziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter oder volljährige Schülerin / volljähriger Schüler)		
Von der Schule auszufüllen, Zutreffendes ankreuzen							
und nich	Bis zu zwei Tage und nicht vor / nach den Ferien und kein Brückentag				Mehr als zwei Tage oder vor / nach Ferien oder ein Brückentag		
Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in: O nicht genehmigt O genehmigt					Schulleitung (nach Rücksprache mit Klassenlehrer/in): O nicht genehmigt O genehmigt		
Datum, Unterschrift					Datum, Unterschrift		
Ko	Kopie zurück an den Antragsteller und Klassenlehrer / Tutor, Original in der Schülerakte ablegen						

Aus der "Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)" vom 21. März 1982

## § 4 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
  - Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBI. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
  - Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:
  - Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
  - 2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
  - 3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
  - 4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
  - die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
  - 6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
  - Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
  - 8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
  - 9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.
- (4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Die vollständige Verordnung in aktuellster Form findet sich unter

http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulBesV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true